

Anlage: Behinderung im Steuerrecht

1 Behinderung¹ - Rz839

Hat der Steuerpflichtige Aufwendungen (außergewöhnliche Belastungen) durch eine eigene körperliche oder geistige Behinderung, ... so stehen ihm die in § 34 Abs. 6 EStG 1988 und § 35 EStG 1988 vorgesehenen steuerlichen Begünstigungen nach Maßgabe der VO des BMF über außergewöhnliche Belastungen zu.

Die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Behinderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) sind durch eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständigen Stelle nachzuweisen. Zuständig können gemäß § 35 Abs. 2 EStG 1988 folgende Stellen sein ...

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen [jetzt SOZIALMINISTERIUMSSERVICE] ist in allen übrigen Fällen und bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art zuständig.

Ab der Veranlagung 2005 ... hat die amtswegige Berücksichtigung der Freibeträge zu erfolgen.

2 Berufung gegen Bescheide des BSA - Rz839e

Ein Bescheid, mit dem ein Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses abgewiesen wird, oder mit dem ein bereits ausgestellter Behindertenpass entzogen wird, ist mit Berufung bekämpfbar (§ 45 Abs. 2 BBG). Da sich der Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses auch auf den festgestellten Grad der Behinderung richtet, kann auch gegen den festgestellten Grad der Behinderung Berufung erhoben werden, wenn dieser nach Auffassung des behinderten Menschen zu niedrig ist. Das Recht, Berufung zu erheben, besteht auch bei Verweigerung der Eintragung eines zusätzlichen Vermerkes.

3 Rückwirkung von Feststellungen des BSA - Rz839f

Die rückwirkende Ausstellung eines Behindertenpasses ist nicht möglich. Die im Laufe eines Kalenderjahres erfolgte Feststellung des Grades einer Behinderung gilt für Zwecke der Steuerermäßigung aus Vereinfachungsgründen immer für das ganze Kalenderjahr...

Ist die Behinderung die Folge eines Ereignisses (z.B. eines Unfalles, einer Operation oder Spitalsaufenthalt im Zuge einer schweren Erkrankung), gilt der festge-

¹ § 34 (6) und § 35 EStG 1988, Verordnung des BMF über außergewöhnliche Belastungen, BGBl. Nr. 303/1996 idgF und Lohnsteuer-Richtlinien LStRI 2002

stellte Grad der Behinderung aus Vereinfachungsgründen für Zwecke der Steuerermäßigung immer rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Ereignisses (Unfall, Operation, Spitalsaufenthalt)...

In besonderen Ausnahmefällen kann das BSA BZW. SOZIALMINISTERIUMSSERVICE auf Grund entsprechender Befunde mit einem Gutachten feststellen, dass ein bestimmter Grad der Behinderung schon ab einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit vorgelegen hat.

4 Pflegegeld und Behinderung - Rz839g ²

Bei Zuerkennung von Pflegegeld ist, sofern ein Behindertenpass (noch) nicht ausgestellt wurde, von einer mindestens 25%igen Erwerbsunfähigkeit (Grad der Behinderung) auszugehen, sodass in diesen Fällen ein Nachweis nicht erforderlich ist.

5 Diät, Behinderung und Selbstbehalt - Rz839h

Der Nachweis der Notwendigkeit zur Einhaltung einer Krankendiätverpflegung im Sinne des § 2 Abs.1 VO BMF über außergewöhnliche Belastungen kann durch eine Bescheinigung eines Arztes oder durch eine Bescheinigung des BSA bzw. Sozialministeriumsservice (Rz 839d) erfolgen.

"Diät 1" oder "D 1": Gesundheitsschädigung gemäß § 2 Abs. 1 erster Teilstrich liegt vor (Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie oder Aids) - FB = 840,00 pro Jahr

"Diät 2" oder "D 2": Gesundheitsschädigung gemäß § 2 Abs. 1 zweiter Teilstrich liegt vor (Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit) - FB = 612,00 pro Jahr.

"Diät 3" oder "D 3": Diätverpflegung gemäß § 2 Abs. 1 dritter Teilstrich ist erforderlich (Magenkrankheit oder eine andere innere Krankheit) - FB = 504,00 pro Jahr

6 Wegfall Selbstbehalt

Liegt bei einer Einstufung durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen eine mindestens 25-prozentige Behinderung vor und beträgt davon der Anteil der Behinderung wegen des die Diät erfordernden Leidens mindestens 20% im Sinne der Richtsatzverordnung (Zusatzeintragung entsprechend Rz 839d), entfällt der Abzug des Selbstbehaltes im Sinne des § 34 Abs. 4 EStG 1988. In allen anderen Fällen ist ein Selbstbehalt abzuziehen.

² 1. LstR-WE 2005 in Sailer, Die Lohnsteuer Ausgabe 2010, S 552

7 Hinweis zu den vorzulegenden Unterlagen ³

„Wenn Sie bei der PVA die Berücksichtigung des Behindertenfreibetrages beantragen, müssen Sie zum Nachweis der Behinderung entweder den Behindertenpass oder den abschlägigen Bescheid vorlegen.

Beantragen Sie beim Finanzamt diesen Freibetrag oder eine außergewöhnliche Belastung auf Grund einer Behinderung (zB Diätverpflegung), dann sind dem Erklärungserfordernis keine Beilagen anzuschließen. Sie brauchen den Behindertenpass oder den abschlägigen Bescheid nur dann, wenn das Finanzamt Sie dazu ausdrücklich auffordert.

Zum Behindertenpass ergeht als Beilage ein ausführliches Gutachten, das dem Finanzamt über Aufforderung im Einzelfall vorgelegt werden kann.

Hat der Behinderte dieses Gutachten verloren, kann es über seinen Antrag vom BSA bzw. SOZIALMINISTERIUMSSERVICE neuerlich ausgestellt werden.“

8 Gehbehinderung eigenes KFZ - Rz847

Für Körperbehinderte, die zur Fortbewegung ein eigenes Kraftfahrzeug benützen, ist zur Abgeltung der Mehraufwendungen für besondere Behindertenvorrichtungen und für den Umstand, dass ein Massenbeförderungsmittel auf Grund der Behinderung nicht benützt werden kann, ein Freibetrag von 190 Euro (153 Euro bis einschließlich Kalenderjahr 2010) monatlich zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 VO BMF über außergewöhnliche Belastungen. Das Vorliegen einer Körperbehinderung ist durch einen Ausweis gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung 1960, ... oder die Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder der Blindheit im Behindertenpass (§ 42 Abs. 1 BBG) nachzuweisen.

9 Gehbehinderung Taxi oder Familien-KFZ - Rz849

Liegen die Grundvoraussetzungen für die Berücksichtigung des Freibetrags für ein Kraftfahrzeug vor (Rz 847), verfügt der Körperbehinderte aber über kein eigenes Kraftfahrzeug, sind die Aufwendungen für Taxifahrten bis zu einem Betrag von monatlich 153 Euro zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 2 der VO BMF über außergewöhnliche Belastungen).

Steht das Kraftfahrzeug, mit dem der Gehbehinderte von einem Familienangehörigen befördert wird, im Eigentum des körperbehinderten Steuerpflichtigen, dann kommt der pauschale Freibetrag von 190 Euro (153 Euro bis einschließlich Kalen-

³ Erläuternde Hinweise in Sailer, Die Lohnsteuer Ausgabe 2010, S 552f

derjahr 2010) gemäß § 3 Abs. 1 VO BMF über außergewöhnliche Belastungen zum Ansatz.

Verwendet eine körperbehinderte Person ein Leasingfahrzeug als Leasingnehmer, kann sie als wirtschaftliche Eigentümerin angesehen werden und steht daher der Freibetrag für dieses Fahrzeug bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen zu.

Steht das Kraftfahrzeug im Eigentum eines Familienangehörigen, kommt weder der Freibetrag des § 3 Abs. 1 VO BMF über außergewöhnliche Belastungen zur Anwendung, noch liegen Taxifahrten im Sinne des § 3 Abs. 2 der VO BMF über außergewöhnliche Belastungen vor. Soweit allerdings Fahrten im Zusammenhang mit Maßnahmen der Heilbehandlung stehen (zB Arztbesuch, Spitalsaufenthalt), liegen bei Verwendung eines familieneigenen Kraftfahrzeuges in Höhe des amtlichen Kilometergeldes (ohne Zuschlag für mitbeförderte Personen) Kosten der Heilbehandlung gemäß § 4 der VO BMF über außergewöhnliche Belastungen vor.

Als körperbehindert im Sinne des § 3 VO BMF über außergewöhnliche Belastungen sind auch Blinde und Schwerstsehbehinderte anzusehen, wenn sie eine Blindenzulage oder ein Pflegegeld ab Stufe 3 beziehen. Der Abzug von Taxikosten setzt voraus, dass entsprechende Aufwendungen nachgewiesen werden.

10 Heilbehandlungskosten - Rz851

Als Kosten der Heilbehandlung (§ 4 VO BMF über außergewöhnliche Belastungen) gelten Arztkosten, Spitalkosten, Kurkosten für ärztlich verordnete Kuren, Therapiekosten, Kosten für Medikamente, sofern sie im Zusammenhang mit der Behinderung stehen. Ebenso stellen die in diesem Zusammenhang anfallenden Fahrtkosten bzw. Kosten des Krankentransportes im Ausmaß der tatsächlichen Kosten (zB Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels oder Taxikosten) oder des amtlichen Kilometergeldes (ohne Zuschlag für mitbeförderte Personen) bei Verwendung des (familien-)eigenen Kraftfahrzeuges Kosten der Heilbehandlung dar.

Wird der Freibetrag gemäß § 3 VO BMF über außergewöhnliche Belastungen von 153 Euro für ein eigenes KFZ in Anspruch genommen, können für Fahrten mit diesem keine zusätzlichen Fahrtkosten geltend gemacht werden.

Nicht als Kosten der Heilbehandlung sind Aufwendungen anzusehen, die regelmäßig durch die Pflegebedürftigkeit verursacht werden, wie Kosten für Pflegepersonal, Bettwäsche, Verbandsmaterialien usw. Diese Kosten werden durch das Pflegegeld abgegolten.

Unken am 13.06.2018

Dr. Hannes Leitinger

Inhalt

Anlage: Behinderung im Steuerrecht	1
1 Behinderung - Rz839	1
2 Berufung gegen Bescheide des BSA - Rz839e	1
3 Rückwirkung von Feststellungen des BSA - Rz839f.....	1
4 Pflegegeld und Behinderung - Rz839g	2
5 Diät, Behinderung und Selbstbehalt - Rz839h.....	2
6 Hinweis zu den vorzulegenden Unterlagen	3
7 Gehbehinderung eigenes KFZ - Rz847.....	3
8 Gehbehinderung Taxi oder Familien-KFZ - Rz849.....	3
9 Heilbehandlungskosten - Rz851.....	4